

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von § 5 Absatz 3 und § 13 Absatz 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 25. März 2002 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - a) als Ersatz ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 30 € je Sitzung und
  - b) als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahrtkosten) eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 € je Sitzung.
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstauffalls und der Auslagen bei Dienstgeschäften außerhalb der Teilnahme an den Sitzungen beträgt einheitlich 30 €.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).  
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,00 € nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

Der Verbandsvorsitzende erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 350 €

§ 4  
**Reisekostenvergütung**

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 1 Abs. 3 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Landesreisekostengesetzes.

§ 5  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.01.1978, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.04.1978, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Haigerloch, den 25. März 2002

  
Trojan  
Verbandsvorsitzender

